



Zustimmungsgesuch nicht kommerzielle Veranstaltung

1. Ausgangslage

Als nicht kommerzielle Veranstaltungen gelten Veranstaltungen, die durch nicht gewinnorientierte, juristische oder natürliche Personen bzw. Institutionen des öffentlichen Rechts organisiert und durchgeführt werden. Die Organisationen verfolgen keinen gewinnorientierten Zweck gemäss ihren Satzungen, Statuten oder Reglementen. Die organisierten Anlässe sind i.d.R. Freizeit- oder pädagogische Anlässe. Der Anlass umfasst Personenkreise, die über den persönlichen Bekannten- und Verwandtenkreis hinausgeht oder mehr als 15 Personen umfassen. Sie sind gemäss dem Konzept «Wohlfahrtsleistungen in den Wäldern der Burgergemeinde Bern» der Stufe 2 zuzuordnen.

2. Antrag

Vorname / Name (verantwortliche Person):

Organisation / Institution / Firma:

Adresse:

PLZ / Ort:

Tel.-Nr.:

E-Mail:

Kontakt während Veranstaltung (inkl. Tel.-Nr.):

Bezeichnung der Veranstaltung:

Vorhaben (Kurzbeschrieb):

Beginn (Datum / Zeit [inkl. Einrichten]):

Ende (Datum / Zeit [inkl. Abräumen]):

Standort* (Lokalname):

Standort* (Koordinaten):

Erwartete Anzahl Teilnehmende:

Erwartete Anzahl Besuchende / Zuschauende:

*** Dem Gesuch ist zwingend ein Kartenausschnitt des vorgesehenen Standorts und ein Detailplan mit allfälligen Posten, Installationen etc. beizulegen.**

Falls beabsichtigt wird, Waldstrassen mit Motorfahrzeugen bis 3.5 t Gesamtgewicht zu befahren, ist dafür die Zustimmung des Forstbetriebes der Burgergemeinde Bern (FBB) erforderlich. Falls Waldstrassen mit Werk- oder Lastverkehr befahren werden sollen, ist dazu das separate «Zustimmungsgesuch für die Nutzung von Waldstrassen der Burgergemeinde Bern» einzureichen. In der nachfolgenden Tabelle sind die genutzten Fahrzeuge aufzuführen. Bei mehr als drei genutzten Fahrzeugen ist eine separate Liste, gemäss nachfolgender Tabelle, als Beilage des vorliegenden Gesuchs einzureichen.

Kennzeichen	Fahrzeug (Marke, Modell)	Inhaber:in

Die Zustimmung zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) ist Voraussetzung für das Erteilen einer allfälligen Bewilligung. Die gesuchstellende, juristische oder natürliche Person ist zugleich Vertragspartnerin und haftet gegenüber dem Forstbetrieb der Burgergemeinde Bern.

Ich habe die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelesen und stimme diesen zu.

Ort, Datum:

Vorname / Name:

Unterschrift

Anlagen:

- Kartausschnitt Standort
- Detailplan (Posten / Installationen /etc.)
- Veranstaltungskonzept
- weitere Anlagen

3. Beurteilung Antrag

(wird durch den Forstbetrieb der Burgergemeinde Bern ausgefüllt)

Die Zustimmung wird erteilt:

Ja Nein

Es ist eine Kaution gemäss den AGB zu hinterlegen:

Ja, CHF Nein

Vor dem Anlass ist mit dem/der zuständigen Förster:in Kontakt aufzunehmen:

Ja Nein

Es wird eine Zustandserhebung vor der Veranstaltung durchgeführt:

Ja Nein

Es wird eine Sicherheitsüberprüfung vor der Veranstaltung durchgeführt:

Ja Nein

Es wird eine Überwachung der Veranstaltung durchgeführt:

Ja Nein

Es wird eine Abnahme nach der Veranstaltung durchgeführt:

Ja Nein

Zuständige Förster:in:

Tel.-Nr.:

Ort, Datum:

Forstbetrieb Burgergemeinde Bern, Selina Arn

4. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Nicht kommerzielle Veranstaltung

4.1. Finanzierung / Kosten / Kaution

- Die Aufwendungen des Forstbetriebes der Burgergemeinde Bern (FBB) sind für Veranstaltungen der Stufe 2 (Angebote mit kommerziellem Charakter gemäss dem Konzept «Wohlfahrtsleistungen in den Wäldern der Burgergemeinde Bern») zu entschädigen. In der Regel fallen folgende Aufwendungen an:
 - o Zustandserhebung vor Veranstaltung: ca. 1 h
 - o Überwachung der Veranstaltung: ca. 1 h
 - o Abnahme nach Veranstaltung: ca. 1 h
 - o Bearbeitung des Bewilligungsgesuchs: ca. 1.5 h
- Bei der Beurteilung des Bewilligungsgesuchs werden die erforderlichen Massnahmen festgelegt und entsprechend in Rechnung gestellt (Stundenansatz: CHF 145.- / Kilometerentschädigung: CHF 1.- [exkl. MWST]). Vorbehalten bleiben zusätzliche Zeitaufwendungen bei mangelhafter Abwicklung des Vorhabens, weitergehenden Bedürfnissen oder Mehraufwand aufgrund allfälliger Mängel. Diese werden zum obigen Stundenansatz verrechnet.
- Der FBB behält sich vor, eine Kaution für die Durchführung der Veranstaltung einzufordern. Diese dient als hinterlegte Sicherheit, falls die Burgergemeinde Bern Konventionalstrafen oder Schadenersatz geltend macht und wird im Eintretensfall mit den anfallenden Kosten verrechnet.

4.2. Haftung

- Die Veranstaltenden von Anlässen im Wald setzen sowohl die Teilnehmenden wie auch allfällige Besuchenden und Zuschauenden über längere Zeit den waldgegebenen Gefahren aus. Die Veranstaltenden halten die Burgergemeinde Bern für Schadenersatzforderungen Dritter aus mangelhaftem Werkunterhalt oder waldgegebenen Gefahren schadlos.
- Die Veranstaltenden stellen keine Schadenersatzforderungen gegenüber der Burgergemeinde Bern.
- Falls erforderlich, kann der FBB die Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen durch eine Fachperson sowie die Ausführung von Sicherheitsmassnahmen verlangen. Die Aufwendungen gehen zulasten der Veranstaltenden.
- Der Waldbestand, Waldboden und Werke werden nicht beschädigt oder verunreinigt.
- Die Veranstaltenden haften gegenüber der Burgergemeinde Bern für Schäden oder die Missachtung der allgemeinen Geschäftsbedingungen im Rahmen der Veranstaltung.
- Dem FBB ist jederzeit Zutritt zum Veranstaltungsgelände zu gewähren. Bei Missachtung der AGB wird eine Konventionalstrafe fällig. Zudem bleiben Schadenersatzforderungen vorbehalten.

4.3. Infrastruktur

- Ohne Vereinbarung mit der Waldeigentümerin werden keine bleibenden Werke errichtet oder bestehende Werke beeinträchtigt.
- Das Anbringen und Aufstellen von Sponsoringwerbung, Bannern, Plakaten sowie Ständern oder sonstigen temporären Einrichtungen ist nur mit vorgängiger Zustimmung des FBB erlaubt.
- Das Benützen von gerüstetem Holz sowie das Fällen oder Beschädigen stehender Bäume und Sträucher ist untersagt. Brennholz kann beim FBB käuflich erworben werden.

4.4. Organisation

- Falls eine Zustandserhebung des genutzten Standorts durch den FBB durchgeführt wird, ist durch die Veranstaltenden frühzeitig (mind. 14 Tage vor der Durchführung) Kontakt mit dem FBB aufzunehmen.
- Der genutzte Standort ist unmittelbar nach der Veranstaltung (normalerweise innerhalb von 24 Stunden) von Littering zu säubern und im Falle einer Abnahme dem FBB zu übergeben (Kontaktaufnahme durch die Veranstaltenden mit dem FBB).
- Allfällige Bewilligungen (z.B.: Forstdienst, Gewerbepolizei, Jagdinspektorat, Regierungsstattleiteramt etc.) sind durch die Veranstaltenden direkt einzuholen.
- Die Veranstaltenden sind für nachfolgende Aufgaben verantwortlich:
 - o Sicherheit von Dritten im Rahmen der Veranstaltung
 - o Sanitätsdienstliche Erstversorgung vor Ort
 - o Einweisung der Rettungsfahrzeuge im Notfall
 - o Reinigung und Entsorgung (inkl. Sanitäranlagen)
 - o Signalisation und Umleitungen (Anbringen / Entfernen)
- Der FBB berücksichtigt einmalig bewilligte Veranstaltungen bei der Planung von waldbaulichen Massnahmen. Störungen der Veranstaltungen können aufgrund von Zwangsnutzungen sowie Sicherheitsmassnahmen nicht ausgeschlossen werden.
- Der FBB kann mehrmalige Veranstaltungen, bei welchen zum Zeitpunkt der Bewilligung die Durchführungsdaten noch nicht bekannt sind, nicht systematisch berücksichtigen.

Nutzung von Waldstrassen mit Motorfahrzeugen

4.5. Finanzierung / Kosten

- Für jedes Fahrzeug ist die Zustimmung mit Kennzeichen zu beantragen. Die Zustimmung ist maximal ein Jahr gültig und kann jederzeit wiederrufen werden. Die administrativen Aufwendungen werden mit CHF 50.- pro Antrag in Rechnung gestellt.
- Es besteht kein Anspruch auf ein Lichtraumprofil gemäss Strassengesetz. Muss ein solches erstellt werden, so ist dieses beim FBB zu bestellen und wird in Rechnung gestellt oder ist mit Zustimmung des FBB auf eigene Kosten zu erstellen.
- Wird das Werk durch die Nutzung übermäßig (sichtbar) beschädigt, so trägt die Nutzungsberechtigte die Kosten der Instandstellung.
- Vorbehalten bleiben zusätzliche Zeitaufwendungen bei mangelhafter Abwicklung des Vorhabens, weitergehende Bedürfnisse oder Mehraufwand aufgrund allfälliger Mängel. Diese werden zum nachfolgenden Stundenansatz verrechnet.

4.5.1. Motorfahrzeuge bis 3.5 t Gesamtgewicht

- Die Nutzungsberechtigte beteiligt sich mit CHF 10.- pro bewilligtes Fahrzeug an den Kosten für Abnutzung und Unterhalt.
- Allfällige Aufwendungen des FBB für die Feststellung von Schäden sind dem FBB durch die Nutzungsberechtigte zu entschädigen (Stundenansatz: CHF 145.- / Kilometerentschädigung: CHF 1.- [exkl. MWST]).

4.6. Haftung

- Die Nutzungsberechtigte hält die Burgergemeinde Bern für Schadenersatzforderungen Dritter aus mangelhaftem Werkunterhalt oder waldgegebenen Gefahren schadlos.
- Mit der Nutzung der Waldstrassen verzichtet die Nutzungsberechtigte ausdrücklich auf Schadenersatzforderungen.
- Das Parkieren auf und Befahren von unbefestigtem Untergrund ist untersagt. Die Motorfahrzeuge sind ausschliesslich auf gekoffertem Untergrund zu bewegen und abzustellen.
- Die Nutzungsberechtigte haftet gegenüber der Burgergemeinde Bern für Schäden oder die Missachtung der AGB.
- Bei Missachtung der AGB wird eine Konventionalstrafe von bis zu CHF 5'000.- fällig. Zudem bleiben Schadenersatzforderungen vorbehalten.

4.7. Organisation

- Waldstrassen dürfen mit Motorfahrzeugen nur gemäss Art. 23 und Art. 24 des kantonalen Waldgesetzes (KWaG) befahren werden. Dies erfordert in der Regel eine Fahrerlaubnis der Waldabteilung Mittelland, des Amtes für Wald und Naturgefahren. Diese ist durch die Nutzungsberechtigte eigenständig einzuholen.